

Schweigepflicht/ Vertrauensvereinbarung/ Geheimhaltung

Geheimnisverrat ist strafbar.



Die Schweigepflicht wird von Arbeitnehmern nicht nur verlangt, sondern auch arbeitsrechtlich verbindlich per Gesetz und nachfolgend im Arbeitsvertrag geregelt. Rechtsanwälte, Notare, Pfarrer, Ärzte, Mitarbeiter der Presse handeln nach dem Ehrenkodex der Schweigepflicht. Auch deutsche Beamte, Behördenangestellte unterliegen der Verschwiegenheit bzw. der Geheimhaltung.

Unter § 242 kann im Bürgerlichen Gesetzbuch nachgelesen werden. Der weitere Umgang mit Sozialdaten wird laut § 67 ff. SGB II geregelt. Dazu gehören neben der Erhebung auch die Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung von Sozialdaten deutscher Staatsbürger.

Worum geht es?

„Wird ein Arbeitsverhältnis eingegangen, erlangt der künftige Arbeitnehmer in der Regel Kenntnis über sensible Informationen, die den Betrieb an sich als auch persönliche Daten seiner Kunden betreffen.

Diese Daten unterliegen zum Teil dem Datenschutz, andere haben für das Unternehmen, in dem er tätig wird, erheblichen Wert, schließlich sind zum Beispiel Betriebsgeheimnisse bares Geld wert. Nicht auszudenken, würden diese an Wettbewerber weitergetragen werden.

Aus diesem Grund enthalten einige Arbeitsverträge Klauseln, die den Mitarbeiter ausdrücklich zur Geheimhaltung verpflichten. Er hat mit der Unterzeichnung eine so genannte Verschwiegenheitspflicht oder Stillschweigepflicht zu erfüllen – so sieht es das Recht vor.“

Quelle dieser Formulierung: <https://www.arbeitsvertrag.org/geheimhaltungsvereinbarung/>

Auch ohne eine schriftliche Vereinbarung, die zum Schweigen oder Geheimhalten im Arbeitsvertrag verpflichtet, ist der Arbeitnehmer nicht berechtigt, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Personaldaten an Dritte weiterzugeben.

Mehr erfahren Sie unter



<https://www.juraforum.de/lexikon/schweigepflicht>